

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

71. JAHRGANG

Mainz, den 25. Januar 2019

NUMMER 1

- Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2018 bei. •

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
21251	10. 12. 2018	Durchführung der Qualitätsprüfungen für Wein, Perlwein, Likörwein und Schaumwein und das Verfahren der Herabstufungen VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	2
6302	18. 12. 2018	Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2019 VV des Ministeriums der Finanzen	6
7011	6. 12. 2018	Einzelbetriebliches Innovations- und Technologieförderungsprogramm Rheinland-Pfalz - InnoTop VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr Landwirtschaft und Weinbau	11

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Ministerium der Finanzen	
3. 1. 2019	Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen; hier: Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2017/2018 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	12
10. 1. 2019	Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	12

I.

21251 Durchführung der Qualitätsprüfungen für Wein, Perlwein, Likörwein und Schaumwein und das Verfahren der Herabstufungen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für
Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 10. Dezember 2018 (8501)

1 Einleitung

Aufgrund der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Weinrechts vom 12. Oktober 2011 (GVBl. S. 382, BS 7821-3) in der jeweils geltenden Fassung ist die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz die zuständige Stelle für die Zulassung von Labors und die Prüfung und Herabstufung von Weinen (Prüfungsbehörde) nach § 22 Abs. 1, 5 und 6, § 23 Abs. 1 und den §§ 24 bis 27 der Weinverordnung in der Fassung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827) in der jeweils geltenden Fassung. Ihr obliegt die Prüfung von Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätssperlwein b. A., Qualitätsschaumwein, Qualitätsschaumwein b. A. sowie Qualitätslikörwein b. A. Sie trifft die nach den §§ 16 a, 19 und 20 des Weingesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Entscheidungen und teilt die amtliche Prüfungsnummer (A.P.Nr.) zu.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Recht der Europäischen Union

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. Nr. L 347 S. 671) in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. Nr. L 193 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Bundesrecht

Weingesetz in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) in der jeweils geltenden Fassung.

Weinverordnung in der Fassung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827) in der jeweils geltenden Fassung.

3 Voraussetzungen zur Durchführung der Qualitätsprüfungen

3.1 Einrichtung von Prüfstellen

Die Prüfungsbehörde richtet Prüfstellen ein und legt deren sachliche und räumliche Zuständigkeit fest. Sie kann bestimmte Aufgaben auf eine Prüfstelle übertragen.

3.2 Zuteilung von Betriebsnummern

Natürliche oder juristische Personen können bei der für ihren Betriebssitz zuständigen Prüfstelle eine Betriebsnummer beantragen, sofern sie den Qualitätsprüfungen unterliegende Erzeugnisse herstellen, abfüllen, in Verkehr bringen oder Meldungen für die Weinbaukartei zu erstatten haben.

Betriebe, die ihren Sitz außerhalb der Anbauggebiete und außerhalb von Rheinland-Pfalz haben, beantragen die

Betriebsnummer bei der Hauptverwaltung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in Bad Kreuznach.

3.3 Sachverständigenkommissionen

3.3.1 Berufung der Sachverständigen

Für die Durchführung der Sinnenprüfung beruft die Prüfungsbehörde Sachverständige aus der Wein- und Schaumweinwirtschaft, der öffentlichen Verwaltung, der Weinbauberatung und dem Kreis der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die Berufung als Sachverständige oder Sachverständiger setzt den erfolgreichen Abschluss einer Prüferschulung durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz voraus. Der Zeitraum zwischen Abschluss der Prüferschulung und Berufung soll drei Jahre nicht übersteigen.

Die Sachverständigen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz oder ihre oder seine beauftragte Vertreterin oder ihren oder seinen beauftragten Vertreter zur gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit hierüber verpflichtet. Sachverständige können von der Sinnenprüfung ausgeschlossen werden, wenn gegen sie in den letzten fünf Jahren wegen eines Verstoßes gegen weinrechtliche Vorschriften eine rechtskräftige Sanktion (Urteil, Geldbuße, Einstellung des Verfahrens nach § 153 a der Strafprozessordnung) verhängt wurde, ein Ermittlungsverfahren wegen weinrechtlicher Verfehlungen anhängig ist oder im Rahmen der Weinüberwachung Zuwiderhandlungen bekannt geworden sind und die Schwere des Delikts bzw. Verdachts den Ausschluss erfordert oder wenn sie ihre Pflichten als Sachverständige schuldhaft verletzt haben. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz behält sich vor, in solchen Fällen die Berufung zurückzuziehen.

3.3.2 Berufszeitraum

Die Sachverständigen werden auf die Dauer von drei Jahren berufen; Wiederberufung ist möglich, sofern die Eignung weiterhin gegeben ist. Sachverständige, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, können nicht erneut berufen werden.

3.3.3 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Kommissionen

Für die Prüfung werden Kommissionen von je vier Sachverständigen gebildet. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Sachverständige bei der Prüfung mitwirken.

3.3.4 Sachverständigenkommissionen für das Widerspruchsverfahren

In die Widerspruchskommission werden berufen:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesuntersuchungsamtes,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Weinbaus aus den allgemeinen Sachverständigenkommissionen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Weinhandels oder der Weinkommissionäre aus den allgemeinen Sachverständigenkommissionen,
- zwei von der Prüfungsbehörde benannte Sachverständige.

Die Widerspruchskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Prüfung teilnehmen.

4 Durchführung der Qualitätsprüfungen

4.1 Antragsverfahren

4.1.1 Antrag

Die Antragstellung zur Erteilung einer A.P.Nr. kann mittels der von der Prüfungsbehörde ausgegebenen oder

zugelassenen Formulare oder über ein entsprechendes Online-Verfahren der Prüfungsbehörde erfolgen. Der Untersuchungsbefund soll nicht älter als drei Monate sein.

4.1.2 Anstellung

Mit dem Antrag sind drei Probeflaschen einzureichen. Zwei Flaschen werden mit versiegelten Registriertketten zur Aufbewahrung beim Antragsteller zurückgegeben. Sie sind bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Erteilen des Prüfungsbescheides aufzubewahren.

Die Prüfungsbehörde kann gestatten, dass eine zusätzliche Probeflasche eingereicht wird. Diese wird für eine Zweitprüfung verwendet, insbesondere wenn bei der ersten Prüfung das Erzeugnis

- a) wegen Korkgeschmacks nicht bewertet werden konnte oder
- b) eine Ablehnung nicht einstimmig erfolgte.

Ist eine Zweitprüfung nicht erforderlich, so entscheidet die Prüfungsbehörde über die Verwertung der zusätzlichen Probeflasche.

Die Prüfungsbehörde kann mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller über eine Aufbewahrung der versiegelten Rückstellproben bei der Prüfungsstelle und den Verzicht auf deren Rückgabe eine Vereinbarung treffen.

Die Antragstellung wird mit Hilfe einer Antragsdurchschrift oder eines online-Abgabebelegs quittiert.

4.1.3 Überprüfung des Antrages

Die Prüfungsstelle prüft, ob

- a) alle verpflichtenden Angaben im Antrag angegeben sind und
- b) das Erzeugnis nach den Angaben im Antrag den weinrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Bei unvollständigen Angaben fordert sie die Ergänzung innerhalb eines Monats in Textform. Erfolgt diese Ergänzung nicht, wird der Antrag nach Fristablauf kostenpflichtig zurückgewiesen und die eingereichten Probeflaschen werden zurückgegeben, soweit sie nicht bereits zur Durchführung der Prüfung verwendet worden sind.

4.1.4 Anforderung von Unterlagen

In Zweifelsfällen, insbesondere zum Nachweis der Herkunft und der Zusammensetzung des Erzeugnisses, kann die Prüfungsstelle weitere Angaben und Unterlagen, die für die Beurteilung von Bedeutung sind, anfordern oder Einblick in die Weinbuchführung nehmen. Sie kann eine Überprüfungsanalyse durch ein staatliches Labor veranlassen.

4.1.5 Fassweinprüfung

Wird die Prüfungsnummer für ein nicht abgefülltes, aber füllfertiges Erzeugnis beantragt, so hat die Abfüllung des Erzeugnisses innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu erfolgen. Innerhalb von zwei Wochen nach der Abfüllung sind eine Abfüllanzeige, ein Untersuchungsbefund und drei Proben des abgefüllten Erzeugnisses bei der Prüfungsbehörde einzureichen. Bei nicht fristgerechter Abfüllung bzw. Abfüllanzeige kann die Prüfungsnummer nach vorheriger Anhörung widerrufen werden. Die Abfüllung darf aus anderen als aus technischen Gründen nur mit Zustimmung der Prüfungsbehörde unterbrochen werden.

4.1.6 Teilfüllungen

4.1.6.1 Qualitätswein

Für ein Erzeugnis, das in mehreren Teilmengen abgefüllt (Teilfüllungen) werden soll, kann die Prüfungsnummer der ersten Abfüllung für alle weiteren Teilfüllungen verwendet werden. Wird der Füllvorgang einer Teilfüllung in

anderen Fällen als aus technischen Gründen unterbrochen, so ist die folgende Füllung eine neue Teilfüllung, für die ein neuer Antrag zu stellen bzw. eine Abfüllanzeige zu erstatten ist.

Soll dieselbe Prüfungsnummer für mehrere Teilmengen eines Erzeugnisses verwendet werden, so muss

- a) die Gesamtmenge zum Zeitpunkt der ersten Abfüllung im Betrieb der Antragstellerin oder des Antragstellers lagern und darf nicht mehr verändert werden,
- b) für alle Teilfüllungen bei Wein die gleiche Süßreserve verwendet werden; Geschmacksrichtung, Qualität oder das Analysenbild des Erzeugnisses dürfen nur unwesentlich von der ersten Teilmenge abweichen.

Für die der Erstabfüllung folgenden Teilfüllungen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Abfüllung der jeweiligen Teilfüllung Abfüllanzeigen zu erstatten und auf Verlangen der Prüfungsbehörde jeweils drei Proben zur Nämlichkeitsprüfung vorzustellen, von denen zwei versiegelt zurückgegeben werden. Darüber hinaus sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

Für die Abfüllanzeige ist das Antragsformular mit einem Hinweis auf den Erstantrag zu verwenden und die Teilfüllungen sind fortlaufend zu nummerieren. Die Abfüllanzeige kann auch über ein Online-Verfahren der Prüfungsbehörde erfolgen.

Wird ein Erzeugnis aus einer Teilfüllung in Verkehr gebracht, ohne dass die gebotene Abfüllanzeige erstattet ist oder die Bedingungen erfüllt sind, so ist die Antragstellerin oder der Antragsteller im Wiederholungsfall für mindestens drei Jahre von dem vereinfachten Anzeigungsverfahren auszuschließen. Danach kann die Prüfungsbehörde das erleichterte Verfahren wieder gewähren.

4.1.6.2 Qualitätsschaumwein und Qualitätsschaumwein b. A.

Bei der Teilerstellung von Qualitätsschaumwein und Qualitätsschaumwein b. A. ist Nummer 4.1.6.1 entsprechend anzuwenden.

Bei Qualitätsschaumwein und Qualitätsschaumwein b. A., der nach dem klassischen Verfahren hergestellt wird, gilt jede weitere hergestellte Teilpartie als Teilfüllung. Auf die Mitteilung von Analysedaten in der Abfüllanzeige kann verzichtet werden.

Werden von einer Cuvée (Grund-Cuvée) Qualitätsschaumweine oder Qualitätsschaumweine b. A. mit verschiedenen Restzuckergehalten teilweise hergestellt, so ist jeweils eine neue Prüfungsnummer zu beantragen. Im Prüfungsantrag sind jeweils die Gesamtmenge der Grund-Cuvée und die Menge der Erzeugnisse anzugeben, die bereits teiledegorgiert worden ist.

Stichprobenweise sind unentgeltliche Proben zur Überprüfung der Identität anzufordern.

4.1.7 Erweiterungsantrag zum Antrag auf Erteilung einer A.P.Nr.

4.1.7.1 Ist der Antrag auf Erteilung einer A.P.Nr. für eine Teilmenge positiv beschieden worden, so können Erweiterungsanträge für die übrige Teilmenge gestellt werden.

4.1.7.2 Die Erweiterung ist mit dem Antragsformular auf Erteilung einer A.P.Nr. vorzunehmen. Zusätzlich sind in dem Datenfeld „Bemerkungen“ das Wort „Erweiterungsantrag“ und die Registriernummer der Erstanstellung anzugeben. Die Erweiterung kann auch über ein Online-Verfahren der Prüfungsbehörde erfolgen.

4.1.7.3 Im Antrag ist zu versichern, dass

- a) die gesamte Partie aus einer einzigen Füllung stammt,
- b) das Erzeugnis hinsichtlich der Analysedaten und sensorischen Eigenschaften mit der Erstanstellung identisch ist und

- c) die versiegelte Gegenprobe der Erstanstellung unversehrt und noch in Verwahrung der Antragstellerin oder des Antragstellers ist und nach erfolgter Erweiterungsprüfung weitere zwei Jahre aufbewahrt werden wird.
- 4.1.7.4 Die Prüfungsbehörde prüft die Bezeichnung und teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfung mit. Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass eine Prüfung der Identität und der sensorischen Eigenschaften im Rahmen der Erweiterungsprüfung nicht erfolgt ist und die Entscheidung auf dem Ergebnis der Erstanstellung beruht. In Einzelfällen kann die Prüfungsbehörde verlangen, dass Probeflaschen zur Überprüfung der Identität und der sensorischen Eigenschaften vorgestellt werden.
- 4.1.7.5 Bei positivem Prüfungsergebnis gestattet die Prüfungsbehörde, für die angestellte Teilmenge die Prüfungsnummer aus dem Erstantrag zu verwenden. In die Weinbuchführung sind zusätzlich zu der Prüfungsnummer die erfolgte Erstanstellung und die Erweiterungsanstellungen unter Angabe der geprüften Menge einzutragen.
- 4.2 Durchführung der Sinnenprüfung
- 4.2.1 Probeleitung
Für die Durchführung der Sinnenprüfung ist die Leiterin oder der Leiter der Prüfstelle verantwortlich. Sie oder er lädt die Sachverständigen zu den Prüfungsterminen ein und sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung. Die Dokumentation der Sinnenprüfung erfolgt softwaregestützt.
- 4.2.2 Sonstige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an der Probe
Außer den Sachverständigen dürfen Dritte nur mit Genehmigung der Leiterin oder des Leiters der Prüfstelle während der Prüfung anwesend sein; sie dürfen die Sachverständigen nicht beeinflussen. Angehörige der Weinüberwachungsbehörde können bei der Prüfung anwesend sein.
- 4.2.3 Bewertungslisten
Zur Vorbereitung der Sinnenprüfung werden die Erzeugnisse nach Produktart, Weinart, Qualitätsstufe und dem Restzuckergehalt ansteigend sortiert. Sofern diese für die Kennzeichnung der Erzeugnisse angegeben sind, erhalten die Prüfer Informationen über
- die Qualitätsstufe,
 - das bestimmte Anbaugebiet, bei Prädikatsweinen auch den Bereich oder bei Qualitätsschaumweinen die Herkunft,
 - die Weinart,
 - den Jahrgang,
 - die Rebsorte(n)
- ausgegeben, entweder auf einer gedruckten Bewertungsliste oder softwaregestützt. Die Erzeugnisse werden nach der Qualitätsstufe und dem Restzuckergehalt ansteigend vorgestellt.
- 4.2.4 Vorstellung der Proben
Die Probeflaschen werden den Sachverständigen neutral vorgestellt. Sie erhalten über die betriebliche Herkunft sowie die dem Antrag zugrunde liegende Menge keine und über die engere geographische Herkunft als den Bereich in der Regel keine Auskunft. Analysendaten können ihnen auf Anforderung nach der sensorischen Bewertung bekannt gegeben werden.
- 4.2.5 Bewertungsschema
Die Sachverständigen bewerten die Erzeugnisse nach dem Bewertungsschema der Anlage 9 Abschnitt II der Weinverordnung.
- 4.2.6 Ergebnis der Sinnenprüfung
- 4.2.6.1 Die Sachverständigenkommission schlägt aufgrund der zusammengefassten Einzelbeurteilungen eine Entscheidung vor. Der Vorschlag kann lauten:
- Zuerkennung der beantragten Qualitätsstufe mit oder ohne Rebsortenangabe,
 - Einstufung in eine andere Qualitätsstufe oder Weinart als beantragt,
 - Zurückstellung der Prüfung und Anheimgabe erneuter Vorstellung des Erzeugnisses frühestens nach vier Wochen, sofern das Erzeugnis noch nicht genügend probierfähig ist,
 - Versagung der A.P.Nr.
- 4.2.6.2 Die Zuerkennung der beantragten Qualitätsstufe kann nur vorgeschlagen werden, wenn im Mittel der Urteile aller Sachverständigen der Kommission
- die sensorischen Vorbedingungen des Prüfschemas erfüllt sind und
 - jedes Prüfmerkmal mit der Mindestpunktzahl bewertet wird.
- 4.2.6.3 Wird bei Wein die A.P.Nr. versagt, so hat die Prüfungsbehörde auf Vorschlag der Kommission über die weitere Verwendung des Erzeugnisses zu entscheiden. Sie kann den Wein
- zu Qualitätswein – oder Prädikatswein – geeignet einstufen, wenn die Ablehnung aufgrund eines Fehlers erfolgt, der durch kellertechnische Maßnahmen beseitigt werden kann und die Qualität des Erzeugnisses der beantragten Qualitätsstufe entspricht oder
 - zu Landwein, zu Wein, der zur Herstellung von Landwein geeignet ist, oder zu Wein, der weder Landwein ist noch zur Herstellung von Landwein geeignet ist, herabstufen, wenn er die typischen Bewertungsmerkmale für Qualitätswein nicht, aber für Landwein, für Wein, der zur Herstellung von Landwein geeignet ist, oder für Wein, der weder Landwein ist noch zur Herstellung von Landwein geeignet ist, aufweist und
 - von handelsüblicher Beschaffenheit ist oder
 - der Fehler durch kellertechnische Maßnahmen behoben werden kann oder
 - zu Wein herabstufen, der weder (Kategorie) „Wein“ noch zur Herstellung von (Kategorie) „Wein“ geeignet ist, wenn er die für ihn typischen Bewertungsmerkmale nicht aufweist oder nicht von handelsüblicher Beschaffenheit ist.
- Die Herabstufung nach den Buchstaben b und c setzt voraus, dass künftig nicht zu erwarten ist, dass der Wein die für Qualitätswein typischen Bewertungsmerkmale aufweisen oder in Aussehen, Geruch oder Geschmack frei von Fehlern sein wird. Die Prüfungsbehörde kann hierfür eine Stellungnahme des zuständigen Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum oder des Landesuntersuchungsamtes einholen, sofern sie diese Entscheidung nicht aus eigener Sachkenntnis treffen kann.
- 4.2.7 Nachprüfung
Wird ein nach Nummer 4.2.6.1 Buchst. c zurückgestellter Wein erneut zur Prüfung vorgestellt, bedarf es keines erneuten Antrages, wenn der Wein nicht mehr verändert worden ist. Für die Überprüfung sind eine Rückstellprobe und eine Stapelprobe einzureichen, die versiegelt zurückgegeben werden.
- 4.3 Prüfungsbescheid
- 4.3.1 Inhalt
Der Prüfungsbescheid nach § 26 der Weinverordnung weist die vollständige Bezeichnung auf, unter der das

- Erzeugnis in den Verkehr zu bringen ist sowie die ermittelte Qualitätszahl nach Anlage 9 Abschnitt II der Weinverordnung. Die Bezeichnung kann so bestimmt sein, dass eine wahlweise Verwendung verschiedener Angaben nach Erlass des Prüfungsbescheides möglich ist. Die Wahlfreiheit besteht nur von einer engeren, konkreter beschiedenen Angabe zu einer weiteren, weniger konkreten Angabe und nur sofern dies für die Verbraucher und Verbraucherinnen nicht irreführend ist. Bis zum Erlass des Prüfungsbescheides muss sich das Erzeugnis vollständig in der Verfügungsgewalt der Antragstellerin oder des Antragstellers befinden. § 28 der Weinverordnung bleibt unberührt. Der Prüfungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 4.3.2 Eilverfahren**
- Auf Antrag wird das Prüfungsergebnis der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch Telefax oder auf elektronischem Weg bekannt gegeben. Die Zulassung eines Betriebes zum Eilverfahren wird auf Antrag gewährt.
- 4.4 Widerspruchsverfahren**
- Wird gegen eine Entscheidung Widerspruch erhoben, entscheidet die Prüfungsbehörde als Widerspruchsstelle. Beruht die gerügte Entscheidung auf der Bewertung bei der Sinnenprüfung, ist eine erneute Bewertung des Erzeugnisses durch die Widerspruchskommission durchzuführen.
- 4.5 Rücknahme des Prüfungsbescheides**
- 4.5.1 Verfahren**
- In den Fällen des § 27 der Weinverordnung entscheidet die Prüfungsbehörde über die Rücknahme des Prüfungsbescheides. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Regel vorher anzuhören; die Anhörung ist unverzüglich einzuleiten und nach Möglichkeit binnen zwei Wochen abzuschließen. Die Prüfungsbehörde entscheidet auch, ob abweichend von Satz 2 die sofortige Vollziehung nach Maßgabe des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet werden muss.
- Bei analytischen Beanstandungen kann die Prüfungsbehörde einen Untersuchungsbefund des Landesuntersuchungsamtes heranziehen. Beruht die Beanstandung auf einer Veränderung der sensorischen Beschaffenheit, so ist eine erneute Bewertung durch die Widerspruchskommission vorzunehmen.
- 4.5.2 Begründung**
- Der Rücknahmebescheid ist zu begründen. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch die Post mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen. Dabei hat eine Belehrung darüber zu erfolgen, dass mit Bestandskraft des Bescheides die Verwendung der A.P.Nr. untersagt ist; sie ist mit der Aufforderung zu verbinden, Dritte, die im Besitz des Weines sind, soweit sie bekannt sind, von der Rücknahme der A.P.Nr. und der Unzulässigkeit der Bezeichnung als Qualitätswein zu verständigen.
- 4.5.3 Widerspruch gegen den Rücknahmebescheid**
- Wird gegen die Rücknahme der A.P.Nr. Widerspruch erhoben, ist entsprechend Nummer 4.4 zu verfahren.
- Ist die Rücknahme einer A.P.Nr. aufgrund eines Gutachtens des Landesuntersuchungsamtes erfolgt, so ist erforderlichenfalls dort eine Stellungnahme zu dem Widerspruch einzuholen.
- 4.6 Änderung des Prüfungsbescheides**
- 4.6.1 Änderung der Bezeichnung**
- Die Prüfungsbehörde kann auf Antrag gestatten, dass
- eine zusätzliche Angabe angegeben wird,
 - bei Prädikatswein b. A. eine niedrigere Qualitätsstufe verwendet wird,
- sofern die weingesetzlichen Vorschriften eingehalten sind und sich das Erzeugnis noch vollständig in der Verfügungsgewalt der Antragstellerin oder des Antragstellers befindet.
- Der Prüfungsbescheid ist entsprechend abzuändern. Im Änderungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die frühere Bezeichnung nicht mehr für dieses Erzeugnis verwendet werden darf.
- 4.6.2 Änderung der Prüfungsnummer**
- Die Prüfungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag die Verwendung einer anderen als der zugeteilten A.P.Nr. zulassen, sofern eine Irreführung des Verbrauchers ausgeschlossen ist.
- 5 Zulassung von Labors**
- Vor der Zulassung von Labors nach § 23 Abs. 3 der Weinverordnung holt die Prüfungsbehörde die fachliche Stellungnahme des Landesuntersuchungsamtes ein, das auch die fachliche Eignung der die Untersuchung ausführenden Personen überprüft.
- Sie unterrichtet das zuständige Landesuntersuchungsamt über erteilte Zulassungen, über inhaltliche Beschränkungen oder Auflagen sowie über zurückgenommene oder widerrufenen Zulassungen.
- Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz stellt eine regelmäßige Überprüfung der zugelassenen Labors sicher, wobei sie sich der Fachkunde des Landesuntersuchungsamtes bedient. Sie veranlasst Laborvergleichsuntersuchungen. Die Zulassung wird widerrufen, sofern das Labor nicht innerhalb von drei Jahren an Laborvergleichsuntersuchungen teilnimmt.
- 6 Gebühren**
- Die Prüfungsbehörde erhebt Gebühren nach der Landesverordnung über die Gebühren der landwirtschaftlichen Verwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 25. Oktober 2010 (GVBl. S. 390, BS 2013-1-22) in der jeweils geltenden Fassung.
- 7 Zusammenarbeit mit den Weinüberwachungsbehörden**
- Die Prüfungsbehörde und die Weinüberwachungsbehörden unterrichten sich gegenseitig unverzüglich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- 7.1 Unterrichtung im Antragsverfahren**
- Die Prüfungsbehörde unterrichtet die Weinüberwachungsbehörden:
- von allen ablehnenden Prüfungsbescheiden, gegen die nicht fristgerecht Widerspruch eingelegt worden ist, und von allen bestandskräftig ablehnenden Widerspruchsbescheiden,
 - bei Verdacht von Verstößen gegen weinrechtliche Bestimmungen,
 - über Auflagen in Verbindung mit der Erteilung der A.P.Nr., gegen die nicht fristgerecht Widerspruch eingelegt wurde und von allen bestandskräftig ablehnenden Widerspruchsbescheiden,
 - über Abstufungen, gegen die nicht fristgerecht Widerspruch eingelegt wurde und von allen bestandskräftig ablehnenden Widerspruchsbescheiden.

- 7.2 Unterrichtung nach Erteilung der A.P.Nr.
- 7.2.1 Die Prüfungsbehörde teilt den Weinüberwachungsbehörden
- jede Rücknahme oder jeden Widerruf einer A.P.Nr. unter Angabe des Rücknahme- bzw. Widerrufsgrundes und des Eintritts der Bestandskraft,
 - den Verdacht auf unrechtmäßige Verwendung einer A.P.Nr.
- mit.
- 7.2.2 Die Weinüberwachungsbehörden unterrichten die Prüfungsbehörde, wenn
- ihnen Tatsachen bekannt werden, die die Rücknahme einer A.P.Nr. zur Folge haben können (§ 27 Weinverordnung),
 - in Verkehr gebrachte Erzeugnisse mit A.P.Nr. wegen fehlerhafter oder ungesetzlicher Beschaffenheit zu beanstanden sind oder wegen gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit beanstandet werden,
 - sie eine von der Prüfstelle versiegelte Rückstellprobe für eine Identitätsprobe entnommen haben.
- Entnehmen Weinüberwachungsbehörden eine versiegelte Rückstellprobe, so haben sie eine Stapelprobe zu versiegeln und die Registriernummer für die betreffende Partie der Qualitätsweinprüfung anzubringen.
- 7.3 Sofern analytische Nachuntersuchungen von der Prüfungsbehörde veranlasst werden, ist das Landesuntersuchungsamt gehalten, diese Untersuchungen unverzüglich durchzuführen.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift Durchführung der Qualitätsprüfungen für Wein, Perlwein, Likörwein und Schaumwein und das Verfahren der Herabstufungen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 28. April 2003 (MinBl. S. 338; 2013 S. 398) außer Kraft.

MinBl. 2019, S. 2

6302 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2019

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 18. Dezember 2018 (00 30 03 02/2019 – 421)

1 Rechtsgrundlagen

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2019 richtet sich nach dem Landeshaushaltsgesetz 2019/2020 (LHG 2019/2020), nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu geltenden Verwaltungsvorschrift (VV-LHO) sowie nach den Einzelplänen, die den zuständigen Stellen gemäß Nummer 1.1 zu § 34 VV-LHO zugeleitet worden sind.

Daneben ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2019 gemäß § 5 LHO diese Verwaltungsvorschrift maßgebend.

2 Allgemeines

2.1 Bewirtschaftungsmaßnahmen

Zur Vorsorge gegenüber Risiken für den Haushaltsvollzug 2019 werden lediglich 97 v. H. des Volumens der bereinig-

ten Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8 zur Bewirtschaftung freigegeben.

Der Vorhundertersatz bezieht sich auf die Summe der Ansätze der einzelnen Hauptgruppen des jeweiligen Einzelplans. Die zugewiesenen Mittel sind so zu bewirtschaften, dass sie für das ganze Jahr ausreichen würden, falls die gesperrten Beträge nicht freigegeben werden.

Bewilligungen, die im Haushaltsjahr 2019 kassenwirksam werden sollen, dürfen nur insoweit erteilt werden, als sie nicht – neben vorrangig zu bedienenden rechtlichen Verpflichtungen – zu einer Überschreitung der erteilten Zahlungsmächtigungen führen.

Die auf die Ressorts entfallenden freigegebenen Beträge ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Ressort	EUR
MPin u. Stk	9.282.415
Mdl	364.317.450
FM	110.402.781
JM	237.970.488
MSAGD	2.133.302.958
MFFJIV	384.338.444
MWWLW	1.265.993.657
BM	1.126.234.020
H-/Wbau	565.879.667
MUEEF	235.975.586
MWWK	949.722.053
Gesamt	7.383.419.519

Das für Finanzen zuständige Ministerium kann festlegen, dass der Nachweis der Bewirtschaftungsaufgabe bei einzelnen Kapiteln, Titeln oder in einzelnen Bereichen ausgeschlossen ist.

2.2 Auflösung globaler Minderausgaben in den Einzelplänen

Die in den Einzelplänen veranschlagten globalen Minderausgaben sind dem für Finanzen zuständigen Ministerium bis zum 30. Juni 2019 durch entsprechende Zuordnung in HAVWeb haushaltsstellenbezogen nachzuweisen. Die Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben soll möglichst außerhalb der Hauptgruppen 7 und 8 erfolgen.

Das für Finanzen zuständige Ministerium kann darüber hinaus festlegen, dass die Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben auch bei einzelnen Kapiteln, Titeln oder in einzelnen Bereichen ausgeschlossen ist.

2.3 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei der Ausführung des Haushaltsplans haben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besonderes Gewicht (§ 7 LHO). Die Ausgabeansätze und Verpflichtungsmächtigungen dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes wirklich notwendig sind (§ 6 LHO). Das bedeutet, dass zwar eine Ermächtigung, aber keine Verpflichtung besteht, die zur Bewirtschaftung übertragenen Mittel auszuschoöpfen.

Bei Beschaffungen sind die zentralen Beschaffungsstellen nach Maßgabe der VV „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) in der jeweils geltenden Fassung zu nutzen.

Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr unter die einzelne Zweckbestimmung fallen (§ 34 Abs. 2 LHO). Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vermieden werden. Sollte ein unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrbedarf entstehen, ist eingehend Vorsorge für eine Kompensation durch entsprechende Einsparungen zu treffen.

2.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

2.4.1 Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil aus dem Jahr 1997 in wesentlichen Punkten die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 – 2 BvE 1/74 – über die Verfassungsmäßigkeit über- und außerplanmäßiger Ausgaben bekräftigt und anhand des zu entscheidenden Einzelfalles nochmals hervorgehoben, dass das Budgetrecht des Parlaments vor dem eng begrenzten subsidiären Notbewilligungsrecht der Ministerin der Finanzen Vorrang habe.

Bei der Prüfung, ob gemäß § 37 Abs. 1 LHO ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt, ist deshalb ein strenger Maßstab sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht anzulegen. Beabsichtigte Ausgaben, die den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 LHO nicht entsprechen, müssen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen innerhalb des Ansatzes gedeckt oder bis zur Aufstellung des nächsten Haushalts zurückgestellt werden.

2.4.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums (§ 37 Abs. 1 LHO). Eine Einwilligung kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn entsprechende Einsparungen bei einer anderen Haushaltsstelle desselben Einzelplans mit Ausnahme von besonderen Bindungen unterliegenden Mitteln (z. B. Drittmittel, nicht steuerbare Personalausgaben) angeboten werden.

Im Vollzug traten gelegentlich Fälle auf, bei denen die erforderliche vorherige Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nicht eingeholt wurde. Die Fälle sind in der Haushaltsrechnung gekennzeichnet. Die Ressorts werden gebeten, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass solche Fälle nicht auftreten.

2.4.3 Dem Landtag sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 37 Abs. 4 LHO i. V. m. § 4 Abs. 2 LHG 2019/2020 vierteljährlich mitzuteilen, wenn sie im Einzelfall 50 000 EUR übersteigen; Einzelfälle, die den Betrag von 500 000 EUR übersteigen, sind dem Landtag als Fälle von erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich mitzuteilen.

2.4.4 Bei der Erteilung von Zahlungs- oder Umbuchungsanordnungen an die Landeskassen auf außerplanmäßige Buchungsstellen ist bereits in der Anordnung die zutreffende Funktionsziffer nach dem Funktionenplan anzugeben, damit die haushaltssystematische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach Aufgabenbereichen sichergestellt ist und Mehrarbeit bei den Landeskassen und bei dem für Finanzen zuständigen Ministerium wegen der nachträglichen Ermittlung der zutreffenden Funktionsziffer vermieden wird.

2.4.5 Die Einwilligung nach § 37 Abs. 1 LHO zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe ermächtigt nur zur Leistung von notwendigen Mehrausgaben im laufenden Haushaltsjahr. Eine Ausgabe ist nur insoweit über- oder außerplanmäßig, als die Voraussetzungen nach Nummer 1.1 oder Nummer 1.2 zu § 37 VV-LHO erfüllt sind.

Haben danach die Ausgaben bei einer Haushaltsstelle den Betrag der Einwilligung nicht erreicht, so kann der die Ausgaben übersteigende Betrag der Einwilligung nicht zur Deckung einer Mehrausgabe bei einer anderen Haushaltsstelle, zur Bildung eines Ausgaberestes oder zur Erfüllung von Einsparauflagen verwendet werden.

2.5 Haushaltswirksame Verpflichtungen

Die Nummern 2.3, 2.4.1, 2.4.2 und 2.4.3 (vgl. § 4 Abs. 3 LHG 2019/2020) gelten auch für Maßnahmen, durch die für das Land Verpflichtungen entstehen können, für die Mittel im laufenden Haushaltsplan nicht veranschlagt sind oder für die voraussichtlich Mittel in den Haushaltsplänen künftiger Jahre erforderlich werden (§ 37 Abs. 2, § 38 Abs. 1 LHO).

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird sich bei den Ressorts über die Belegung von Haushaltsansätzen durch

Verpflichtungen in den Haushaltsjahren 2020 ff. und die tatsächlichen Vorbelastungen und deren Fälligkeiten informieren und sich die Belegung in Einzelfällen nachweisen lassen.

2.6 Kopplungsvermerke

Kopplungsvermerke, die eine Verstärkung zu mehreren Ausgabiteln zulassen, dürfen in der Summe nur einmal in Anspruch genommen werden.

2.7 Zahlungen gegen Jahresende

Es wird daran erinnert, dass generell keine Zahlungen vor Fälligkeit geleistet werden dürfen (§§ 34, 56 LHO). Bei Anträgen auf zusätzliche Mittel, insbesondere zum Jahresende, ist verstärkt zu prüfen, ob notwendige Ausgaben nicht in das folgende Haushaltsjahr verschoben werden können.

2.8 Ausgabereste

Ausgabereste dürfen nur für den Zweck in Anspruch genommen werden, für den sie gebildet worden sind. Soweit der Ausgabereist im Haushaltsvollzug für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt wird, darf er im Rahmen der Deckungsfähigkeit für andere Maßnahmen nur mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums verwendet werden. Zur Erfüllung von Einsparauflagen (u. a. globale Minderausgaben, haushaltswirtschaftliche Maßnahmen) herangezogene Ausgabemittel stehen für die Bildung von Ausgaberesten nicht mehr zur Verfügung.

2.9 Haushalte von Zuwendungsempfängern und anderen

Das Besserstellungsverbot ist im Rahmen der institutionellen Förderung für alle Fälle unabhängig von der Zuwendungsbetragshöhe (vgl. Teil I Nr. 1.3 ANBest-I zu § 44 VV-LHO) sowie im Rahmen der Projektförderung für die Fälle, in denen die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden (vgl. Teil I Nr. 1.3 ANBest-P zu § 44 VV-LHO), zu beachten. An die Stelle des BAT und MTArb tritt gemäß TVÜ-L der TV-L (siehe § 2 TVÜ-L).

2.10 Beteiligung der Haushaltsbeauftragten

Bei allen Maßnahmen, die aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der Mitwirkung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bedürfen, ist auf den Vorlagen zu bestätigen, dass die oder der Beauftragte für den Haushalt (entsprechend § 9 LHO) beteiligt worden ist, es sei denn, diese oder dieser hat ausdrücklich auf eine Beteiligung verzichtet. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bestimmungen der Nummer 5.4 zu § 9 VV-LHO hingewiesen.

2.11 Beteiligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums

In der Vergangenheit wurde die nach den §§ 5 und 19 Abs. 1 i. V. m. Anhang 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Staatskanzlei und die Ministerien (Gemeinsame Geschäftsordnung - GGO -) erforderliche rechtzeitige Beteiligung bei Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen und die gebotene Darstellung der voraussichtlichen Kosten einschließlich der Be- und Entlastungen kommunaler Haushalte nach Maßgabe des Konnexitätsausführungsgesetzes nicht immer beachtet.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass für die Einhaltung der Vorschriften, insbesondere für die in Anhang 3 der GGO festgelegte Aufgliederung von finanziellen Auswirkungen in Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, Sorge zu tragen ist.

Auf die für sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung erforderliche Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nach § 40 Abs.1 Satz 2 LHO wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.

2.12 Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die zu einem Schaden für das Land führen, ist zu prüfen, ob die oder der dafür verantwortliche Landesbedienstete zum Ersatz verpflichtet ist.

Ergeben die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz in seinen Jahresberichten, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben ohne Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums geleistet werden, gibt dies Veranlassung, der Frage der Verantwortlichkeit der die Zahlung anordnenden Stelle nachzugehen.

2.13 Erteilung von Zahlungsanordnungen

Den Landeskassen sind die für Zahlungen erforderlichen Anordnungen (§ 70 Satz 2 LHO) rechtzeitig zu erteilen. Dabei ist in jedem Fall das zutreffende Datum anzugeben, zu dem die Einzahlung oder die Auszahlung bewirkt sein muss (Fälligkeitstag). Bei Annahmeanordnungen ist zur Vermeidung unnötiger Verwahrbuchungen eine zeitnahe Anordnungserstellung (i. d. R. vor Rechnungserstellung, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Rechnungserstellung) erforderlich. Ohne Vorliegen einer entsprechenden Anordnung ist zudem die Umsetzung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens für die Kassen unmöglich. Hinsichtlich in diesem Zusammenhang entstehender wirtschaftlicher Nachteile für das Land ist Nr. 2.12 entsprechend anzuwenden. Auf Nr. 4.2.2.3 der Anlage 2 zu Nr. 10 der Bestimmungen zu den §§ 70 bis 80 der VV-LHO für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung wird ausdrücklich hingewiesen. Wiederkehrende Zahlungen sind immer zum gleichen Zeitpunkt auszuführen.

2.14 Zahlungsbegründende Unterlagen bei Zahlungsanordnungen

Den Landeskassen sind grundsätzlich keine die Zahlung begründenden Unterlagen zu übersenden. Ausgenommen davon sind aus kassentechnischen Gründen die Zahlungsanordnungen in fremder Währung sowie bei Allgemeinen Zahlungsanordnungen die sogenannten Mitteilungen. In diesen Fällen sind den Landeskassen Kopien der zahlungsbegründenden Unterlagen, ggf. mit Begleitzettel, zuzuleiten. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juni 2013 - 61 - 0130 - 4210 - verwiesen.

2.15 Umsetzung von Mitteln gemäß § 50 Abs. 1 und 2 LHO

Umsetzungen von Mitteln gemäß § 50 Abs. 1 und 2 LHO sind einzelfallweise von den beteiligten Ressorts der Landeshauptkasse in Mainz schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist stichwortartig der Grund für die Umsetzung der Mittel anzugeben.

2.16 Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 59 LHO

Nach Nummer 4 zu § 59 VV-LHO ist die Unterrichtung der zuständigen Kasse bei Stundung, Niederschlagung und Erlass eines Anspruchs erforderlich. Die Unterrichtung ermöglicht u. a. die Aufnahme solcher Beträge in statistische Erhebungen.

3 Bewirtschaftung der Personalausgaben und Stellenpläne

Steuerungsinstrument ist zum einen das jeweilige Personalausgabenbudget. Zum anderen sind innerhalb der stellungsbundenen Personalausgaben die Stellenpläne verbindlich. Sie können nur in den Grenzen des jeweiligen Budgets der steuerbaren Personalausgaben in Anspruch genommen werden. Eine Besetzung freier Stellen darf daher solange nicht erfolgen, wie diese zu einer Überschreitung des kapitelbezogenen steuerbaren Personalausgabenbudgets führen könnte.

Zugleich ist eine Ausweitung der Gesamtstellenzahl nicht zulässig, selbst wenn das Budget hierdurch nicht über-

schritten würde. Hiervon können in vollem Umfang drittmittelfinanzierte Stellen ausgenommen werden.

3.1 Unter diesen Vorgaben erteilt das für Finanzen zuständige Ministerium allgemein seine Einwilligung, bei Bedarf

- Abweichungen von den Stellenplänen für andere Stellen als Planstellen gemäß § 49 Abs. 3 LHO vorzunehmen. Bei Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 11 und höher ist die haushalterische Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums erforderlich.

Die tarifliche Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums ist erforderlich bei Eingruppierungen

- nach Entgeltgruppe 12 der Anlage A zum TV-L und höher in der dritten Qualifikationsebene und
- nach Entgeltgruppe 14 der Anlage A zum TV-L und höher. Im Rahmen der tariflichen Zustimmung sind damit Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 13 Teil I der Anlage A zum TV-L in der vierten Qualifikationsebene nicht vorzulegen,
- Leerstellen nach § 50 Abs. 4 und 7 LHO unter den dort genannten Voraussetzungen mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ zu schaffen,
- von der Ermächtigung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LHG 2019/2020 Gebrauch zu machen.

Soweit die tarifrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, kann das Entgelt für Beschäftigte, die einen Anspruch auf Entgelt nach der Entgeltgruppe E 13 Ü haben, weiterhin aus einer Stelle der Entgeltgruppe E 13 gezahlt werden.

In den Stellenüberwachungs- und Stellenbesetzungslisten sind die betreffenden Ausnahmen zu vermerken (vgl. Nr. 5.3.2 zu § 49 VV-LHO).

Die allgemeinen Einwilligungen stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Dieser Widerruf kann sich auf den gesamten Landshaushalt oder auf einzelne Bereiche beziehen.

3.2 Vergleichbarkeit von Entgelt- und Besoldungsgruppen

Im Vorgriff auf eine Änderung der Nummer 4.2 zu § 49 VV-LHO in der Fassung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) werden vorläufig hinsichtlich der Vergleichbarkeit der einzelnen Entgeltgruppen mit den Besoldungsgruppen folgende Entsprechungen bestimmt:

Entgeltgruppe	Besoldungsgruppe
E 15 Ü	A 16
E 15	A 15
E 14	A 14
E 13 Ü, E 13	A 13
E 12	A 12
E 11	A 11
E 10	A 10
E 9	A 9
E 8	A 8
E 7, E 6	A 7
E 5, E 4	A 6
E 3	A 5
E 2 Ü	A 3

Dieser Stellenvergleich dient nur der Durchführung von § 49 VV-LHO und hat keine Bedeutung für die Eingruppierung von Beschäftigten. Der Vergleich tritt an die Stelle der mit dem Übergang zum TV-L entfallenden bisherigen Vergleichsgrundlage nach der Nummer 6 der Vorbemerkungen zur Allgemeinen Vergütungsordnung - Anlage 1 a zum BAT.

3.3 Die Ressorts werden ermächtigt, Mehrausgaben über das zugewiesene Personalausgabenbudget zu leisten, soweit

diese Ausgaben zur Erfüllung von Rechtsverpflichtungen (insbesondere der durch Gesetz oder Tarif festgelegten Bezüge- oder Entgelterhöhungen) erforderlich sind. Die Mehrausgaben sind begrenzt durch die dafür im Einzelplan 20 – Allgemeine Finanzen – bei Kapitel 20 02 – Allgemeine Bewilligungen – Titel 461 01 – Globale Mehrausgaben für Personalausgaben – zur Verfügung stehenden Mittel. Die genaue Höhe der Ermächtigung zur Leistung von Mehrausgaben je Ressort teilt das für Finanzen zuständige Ministerium zu gegebener Zeit mit. Sollte das in Kapitel 20 02 bei Titel 461 01 zur Verfügung stehende Rechnungssoll nicht ausreichen, haben die Ressorts den verbleibenden Betrag aus ihrem Personalausgabenbudget zu tragen.

- 3.4 Auf die Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und auf die besonderen Pflichten öffentlicher Arbeitgeber wird hingewiesen.

Auf die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst wird hingewiesen.

- 3.5 Lebensaltersgrenzen nach § 48 LHO

- 3.5.1 Im Rahmen der Dienstrechtsreform des Jahres 2010 wurde die ursprünglich im Haushaltsrecht verankerte Lebensaltersgrenze für die Berufung in ein Beamtenverhältnis (§ 48 Abs. 1 LHO, § 48 VV-LHO) in das Beamtenrecht überführt (§ 19 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2030-1). Für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit ist die allgemeine Grenze danach beim 45. Lebensjahr festgelegt. Bei einem Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes darf grundsätzlich das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. Näheres – auch Abweichungen – zu diesen Höchstaltersgrenzen regeln § 8 der Laufbahnverordnung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2030-5, § 1 Abs. 2 der Schullaufbahnverordnung vom 15. August 2012 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 2018 (GVBl. S. 184), BS 2030-45 sowie § 15 der Laufbahnverordnung für den Polizeidienst vom 10. Mai 2016 (GVBl. S. 251), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2030-12. Für bestimmte Hochschulbedienstete erfolgte eine Normierung aufgrund von Ermächtigungsgrundlagen im Hochschulrecht (§ 52 Abs. 1 Satz 3 und § 83 Abs. 3 Satz 5 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41 sowie § 43 Abs. 1 Satz 3 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 19. November 2010 (GVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-20) in einer eigenen Rechtsverordnung (Landesverordnung über die Höchstaltersgrenze für die Berufung von bestimmten Hochschulbediensteten in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vom 8. Dezember 2010 (GVBl. S. 538, BS 223-41-7)). Die beamten- und hochschulrechtlichen Regelungen verdrängen die bisherigen Vorschriften des Haushaltsrechts.

Die Höchstaltersgrenzen gelten – u.a. vor dem Hintergrund, dass seit dem 1. Januar 2011 Versorgungslasten nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (GVBl. 2010 S. 93, BS Anhang I 149) abgefunden werden – nicht mehr für beamtenrechtliche Versetzungen in den Landesdienst.

Im Vorgriff auf eine noch vorzunehmende Änderung der Regelungen zu § 48 VV-LHO wird um entsprechende Beachtung gebeten. Weitergehend wird auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 15. Dezember 2011 (Az: 4 b 10 01 - 412) verwiesen.

- 3.5.2 Als Lebensaltersgrenze für die Versetzung von Beamtinnen und Beamten des Landes in den Ruhestand wegen

Dienstunfähigkeit gilt nach Nummer 5 zu § 48 VV-LHO das vollendete 55. Lebensjahr. Die nach § 48 Abs. 2 LHO erforderliche Einwilligung wird von dem für Finanzen zuständigen Ministerium bis auf Weiteres allgemein erteilt. Für die Weiter- bzw. Wiederverwendung von begrenzt dienstfähigen oder teildienstfähigen Beamtinnen und Beamten sind alle bestehenden Stellenbesetzungsmöglichkeiten auszunutzen. Insofern wird insbesondere auf das Modell zur Übernahme teildienstfähiger Beamtinnen und Beamter gemäß § 3 Abs. 3 LHG 2019/2020 und zur Wiederverwendung vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamtinnen und Beamter gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHG 2019/2020 hingewiesen.

- 3.6 Zur haushaltsrechtlichen Umsetzung der Altersteilzeit in der Landesverwaltung wurden von dem für Finanzen zuständigen Ministerium die folgenden Schreiben erlassen, die weiterhin gelten und jeweils entsprechend für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuwenden sind:

- für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Schreiben vom 27. Januar 1999 (00 30 29/0199 – 422);
- für die Beamtinnen und Beamten das Schreiben vom 20. Dezember 2000 (00 30 29/0200 – 422);
- für Anträge auf Bewilligung von Altersteilzeit, die nach dem 13. Juni 2006 bis zum 31. Juli 2007 eingegangen sind, das Schreiben vom 30. Juni 2006 (00 30 29/0606 – 422) – hinsichtlich der zu sperrenden und in Abgang zu stellenden Stellenanteile.

- 3.7 Um im Haushaltsvollzug die in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten bzw. deren Hinterbliebene der zutreffenden Haushaltsstelle zuordnen zu können, ist vom Ressort die entsprechende Haushaltsstelle im Rahmen der Verfügung über die Versetzung/Eintritt in den Ruhestand dem Landesamt für Finanzen mitzuteilen.

- 3.8 Die Gewährung von Leistungsanreizen (Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch § 143 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2032-3, gilt über § 69 Abs. 10 des Landesbesoldungsgesetzes fort) wird weiterhin ausgesetzt (Ministerratsbeschluss vom 25./26. November 2002).

- 3.9 Prämien für die Übernahme von Personal sind ausschließlich durch das Landesamt für Finanzen zu verbuchen.

4 Neue Steuerungsinstrumente, insbesondere Budgetierung

Zur Unterrichtung des Landtags sind dem für Finanzen zuständigen Ministerium zum Stichtag 30. Juni bis zum 31. Juli und zum Stichtag 31. Dezember bis zum 31. Januar folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Zu den budgetierten Ausgaben: Die erforderlichen Daten und Prognosen zu Haushaltssoll und Ausgaben (Ist), gegliedert nach Haushaltskapiteln. Soweit erforderlich, sind hierzu Informationen zur Ausgabenentwicklung und zum Personalbestand zu ergänzen.
- Zur Kosten- und Leistungsrechnung: Eine kurze Darstellung der aktuellen Neuerungen (für den Bericht zum 31.12.).
- Zur Selbstbewirtschaftung: Die erforderlichen Daten und Prognosen (für den Bericht zum 31.12.).

Die jeweils zuständigen Haushaltsbeauftragten prüfen den auf dieser Grundlage erstellten Berichtsentswurf und geben dem für Finanzen zuständigen Ministerium innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine entsprechende Rückmeldung.

Zu den Einzelheiten ergeht ein gesondertes Schreiben der Haushaltsabteilung, mit dem auch die verbindlichen Formblätter übersandt werden.

5 Bewirtschaftung der Hauptgruppen 5 bis 9

(spezifische Aufgabenbereiche und Finanzierungsformen)

5.1 Institutionelle Förderung

5.1.1 Für die Aufhebung der Sperre von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen zur institutionellen Förderung sind dem für Finanzen zuständigen Ministerium gemäß § 5 Abs. 1 LHG 2019/2020 vorschriftsmäßige bzw. satzungsgemäß beschlossene und von dem zuständigen Ministerium gebilligte Haushalts- oder Wirtschaftspläne für das Haushalts- oder Wirtschaftsjahr 2019 vorzulegen. Die Billigung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne durch das jeweilige Fachministerium ist ausdrücklich zu bestätigen.

5.1.2 Falls das für Finanzen zuständige Ministerium keine Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 LHG 2019/2020 zulässt, sind bei Zuwendungen von mehr als 150 000 EUR außerdem Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtungen im Sinne von § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO auf der Grundlage der vom Fachministerium gebilligten Haushalts- oder Wirtschaftspläne zur Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags (HuFA) zu übersenden.

5.1.3 In den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen und den Übersichten zur Vorlage an den HuFA sind wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr zu begründen.

5.1.4 Die Anträge zur Aufhebung der Sperre von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen zur institutionellen Förderung sind dem für Finanzen zuständigen Ministerium bis spätestens 31. Mai 2019 vorzulegen. Nur so kann die vom HuFA im Jahr 2015 nochmals bekräftigte Erwartung der rechtzeitigen Vorlage eingehalten werden. Sofern dieser Termin ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann, sind die Gründe für die verspätete Vorlage anzuführen.

5.1.5 Die Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums zu Abschlagszahlungen gemäß § 5 Abs. 2 LHG 2019/2020, die im Zeitraum bis zum 31. Mai erfolgen und deren Summe der in diesem Zeitraum bewilligten Abschlagszahlungen den Betrag von bis zu 5/12 des für das gesamte Haushaltsjahr vorgesehenen Zuwendungsbetrages nicht überschreitet, gilt als erteilt, wenn die geförderte Institution verbindlich zusagt, ihren Haushalts- oder Wirtschaftsplan bis spätestens 31. Mai des Jahres vorzulegen.

Für Abschlagszahlungen, die nach dem 31. Mai erfolgen oder den Betrag von 5/12 des für das gesamte Haushaltsjahr vorgesehenen Zuwendungsbetrages übersteigen, ist die Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu beantragen.

5.1.6 Bei der Bewilligung von Zuwendungen wird auf die Beachtung der Nummern 2.9 und 5.7 besonders hingewiesen.

5.1.7 In den Zuwendungsbescheid ist zur Vermeidung eines eventuell entstehenden Vertrauensschutzes der Vorbehalt aufzunehmen, dass aus der bisherigen Förderung nicht auf die künftige Förderung geschlossen werden kann.

5.1.8 Es ist zweckmäßig zu überprüfen, ob die im Haushaltsgesetz festgelegten Flexibilisierungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 LHG 2019/2020 mit den dafür geltenden Grundsätzen auch bei institutionell geförderten Einrichtungen durch entsprechenden Vermerk in einer Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan o. Ä. gegen Erwirtschaftung einer Flexibilisierungsdividende angewendet werden können.

5.2 Mischfinanzierungen

Sind Landesmittel aufgrund rechtlicher Verpflichtungen oder aufgrund von Vereinbarungen in einem bestimmten Verhältnis zu Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen veranschlagt und gehen die zweckgebundenen Einnahmen nicht in der veranschlagten Höhe ein, so darf ungeachtet ausgebrachter Verstärkungsvermerke über die Ausgaben nur entsprechend dem Verhältnis der Ist-Einnahmen zu den veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen verfügt werden. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

5.3 Privatfinanzierungen

5.3.1 § 4 Abs. 4 LHG 2019/2020 ermöglicht die Durchführung von Investitionsmaßnahmen (landeseigener Hoch- und Tiefbau) im Wege privater Vorfinanzierung. Damit sollen – unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit – neue marktübliche Finanzierungsarten genutzt werden. Privatfinanzierungen jeglicher Art dürfen vom zuständigen Fachministerium mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums abgeschlossen werden; sie sind zuvor vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags zu genehmigen. Bei der Vorbereitung von privatfinanzierten Projekten im Hochbaubereich obliegen dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Genehmigung der Raumbedarfsunterlagen und die abschließende Prüfung der Wirtschaftlichkeit der von den Fachressorts einzuholenden Angebote.

5.3.2 Bei der Beschaffung von Maschinen und Geräten, insbesondere von IT-Anlagen und -Geräten sowie von Fahrzeugen, ist durch eine Kostenvergleichsrechnung die günstigste Beschaffungsart (Kauf, Miete, Leasing) zu ermitteln. Bei gegebenem Bedarf ist eine längerfristige Nutzung der Gegenstände vorzusehen, wenn sich dadurch wesentliche Einsparungen erzielen lassen. Bestehende Mietverträge sind daraufhin zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der noch möglichen Nutzungsdauer ein Restkauf wirtschaftlicher wäre als die weitere Miete.

5.4 Verbilligte Veräußerung und Überlassung von Grundstücken

Auf eine besondere Art der Förderung der Konversion wird aufgrund der Regelung des § 7 Abs. 2 LHG 2019/2020 hingewiesen. Danach kann das für Finanzen zuständige Ministerium abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO bei landeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken in Konversionsstandorten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Veräußerung zum vollen Wert zulassen.

Weiterhin können nach § 7 Abs. 3 LHG 2019/2020 landeseigene Liegenschaften an Gemeinden oder Gemeindeverbände mietzinsfrei überlassen werden, soweit und solange sie der Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen.

Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit der verbilligten Abgabe landeseigener Grundstücke an Gebietskörperschaften für Hochschulzwecke verwiesen (vgl. Haushaltsvermerk bei Kapitel 12 20 Titel 131 01).

5.5 Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege

Das für die kulturellen Angelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege bis zur Höhe von 1 000 000 EUR im Einzelfall ohne Beteiligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums auszusprechen und führt im Hinblick auf die gesetzliche Garantiesumme nach § 8 Abs. 3 LHG 2019/2020 über die ausgesprochenen Bewilligungen Anschreibungen. Das für Finanzen zuständige Ministerium erhält nach Ablauf des Haushaltsjahres über die ohne seine Beteiligung ausgesprochenen Garantien einen Bericht.

5.6 Ausgaben für Informationstechnologie

Die Mittel für die automatisierte Informationsverarbeitung sind in der Titelgruppe 99 bzw. bei Einzeltiteln der Folge Nummer 68 veranschlagt. Andere Haushaltstitel dürfen für diese Zweckbestimmung nicht verwendet werden.

5.7 Einfache und wirtschaftliche Bauplanung und -ausführung

Der Landtag hat in der Vergangenheit mehrfach auf eine wirtschaftliche, zweckentsprechende und einfache Bauplanung und Bauausführung hingewiesen. Dies soll auch für Baumaßnahmen Dritter gelten, die vom Land gefördert werden. Es wird daher gebeten, im Rahmen der Bewilligung von Zuwendungen darauf hinzuwirken, dass dieser Grundsatz auch von den Zuwendungsempfängern beachtet wird.

5.8 Haushaltstechnische Verrechnungen

Nach den Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz müssen die Einnahmen der Obergruppe 38 i. d. R. den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen. Der Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben in diesem Bereich ist auch im Vollzug sicherzustellen. Das Ressort, das die Einnahmen verbucht, legt zu diesem Zweck zum 6. Dezember des Haushaltsjahres dem zuständigen Einzelplanreferat der Haushaltsabteilung des für Finanzen zuständigen Ministeriums einen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben vor. Um dabei einen Ausgleich der Obergruppen 38 und 98 im Einzelfall sicherzustellen, hat das jeweilige Ausgaberesort dem betreffenden Einnahmeresort bereits im Vorfeld die tatsächlich geleisteten Ausgaben rechtzeitig mitzuteilen. Daraus resultierende Umbuchungen zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben müssen bis zum Jahresende abgeschlossen sein.

5.9 Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen

Eine Abweichung von den im Haushaltsaufstellungserlass des für Finanzen zuständigen Ministeriums festgelegten Beschaffungshöchstpreisen für Dienstkraftfahrzeuge ist nur mit dessen vorheriger Zustimmung möglich.

Die Einwilligung ist bereits dann zu beantragen, wenn aufgrund einer Markterkundung deutlich wird, dass die Beschaffungshöchstpreise nicht eingehalten werden können. Eine Abweichung scheidet grundsätzlich aus, wenn sich durch die jeweilige Beschaffung die Zahl der Dienstkraftfahrzeuge in einer Dienststelle erhöht.

6 Schlussbestimmung

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2019 gültig.

MinBl. 2019, S. 6

7011 Einzelbetriebliches Innovations- und Technologieförderungsprogramm Rheinland-Pfalz - InnoTop

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 6. Dezember 2018 (8401)

1 Die Verwaltungsvorschrift Einzelbetriebliches Innovations- und Technologieförderungsprogramm Rheinland-Pfalz – InnoTop des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vom 13. November 2015 (MinBl. S. 364) wird wie folgt geändert:

- 1.1 In Nummer 1.1 werden die Worte „Vorhaben, die Forschung und Entwicklung (FuE) zum Gegenstand haben“ durch die Worte „einzelbetriebliche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) mit einer anspruchsvollen Innovationshöhe und einem erheblichen Realisierungsrisiko“ ersetzt.
- 1.2 In Nummer 1.2 werden nach der Angabe „(MinBl. S. 313)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- 1.3 In Nummer 1.3 wird das Wort „einzelbetrieblichen“ gestrichen.
- 1.4 In Nummer 2.1 Buchst. c Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- 1.5 Nummer 3.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Gefördert werden Studien über die Analyse und Bewertung des Potenzials und der Erfolgsaussichten eines FuE-Vorhabens als vorbereitende Entscheidungsgrundlage.“

1.6 In Nummer 3.3 werden die Worte „oder Produktionsverfahren“ durch die Worte „, Verfahren oder Dienstleistungen“ ersetzt.

1.7 Nach Nummer 3.3 wird folgende neue Nummer 3.4 eingefügt:

„3.4 Von der Förderung ausgeschlossene Vorhaben

Vorhaben, die nicht den Stand der Technik fortschreiben, sind von der Förderung ausgeschlossen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass wiederkehrende und routinemäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Verfahren und Dienstleistungen den Stand der Technik nicht fortschreiben. Entsprechende Maßgaben gelten auch für Vorhaben im Bereich der Entwicklung, Änderung und Anpassung von Software.“

1.8 Die bisherige Nummer 3.4 wird Nummer 3.5.

1.9 Die bisherige Nummer 3.4.1 wird Nummer 3.5.1 und erhält folgende Fassung:

„3.5.1 Ein Produkt, ein Verfahren und eine Dienstleistung gelten als neu, wenn sie in der Europäischen Union noch nicht auf dem Markt sind (ausgenommen hiervon sind Vorhaben gemäß Nummer 3.1).“

1.10 Die bisherige Nummer 3.4.2 wird Nummer 3.5.2 und die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) ein erhebliches Realisierungsrisiko für den Zuwendungsempfänger beinhalten,

b) insbesondere bei experimenteller Entwicklung im Hinblick auf die Marktgegebenheiten mittelfristig die Aussicht auf eine erfolgreiche wirtschaftliche Verwertbarkeit und eine angemessene Wertschöpfung in einer rheinland-pfälzischen Betriebsstätte des geförderten Unternehmens erkennen lassen. Die spätere nachhaltige Ergebnisverwertung ist bei FuE-Vorhaben (Nummer 3.3) in Form eines Verwertungsplans genau darzustellen.“

1.11 Die bisherigen Nummern 3.4.3 bis 3.5.1 werden Nummern 3.5.3 bis 3.6.1.

1.12 Die bisherige Nummer 3.5.2 wird Nummer 3.6.2 und in Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „3.5.1“ durch die Angabe „3.6.1“ ersetzt.

1.13 Der Nummer 4.3.2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Fördersatz kann bei mittleren Unternehmen um 10 v. H. und bei kleinen Unternehmen um 20 v. H. angehoben werden.“

1.14 Nummer 4.3.3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Realisierungsrisiko des beantragten Vorhabens, dem öffentlichen Interesse an seiner Verwirklichung sowie der Größe des antragstellenden Unternehmens und ist auf maximal 500 000,00 EUR begrenzt.“

1.15 Nummer 4.4 wird gestrichen.

1.16 Die bisherige Nummer 4.5 wird Nummer 4.4.

1.17 Die bisherige Nummer 4.6 wird Nummer 4.5 und Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Kumulierung mit weiteren transparenten Beihilfen in Form von öffentlichen Darlehen oder Beteiligungen ist möglich. Transparent ist eine Beihilfe, wenn sich deren Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnen lässt, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist.“

1.18 In Nummer 5.1.1 Buchst. a werden die Worte „Klimaschutz, Energie und Landesplanung“ durch die Worte „Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau“ ersetzt.

1.19 In Nummer 5.4 wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 eingefügt:

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

„Bei der Bearbeitung von Anträgen zu Durchführbarkeitsstudien gemäß Nummer 3.2 behält sich die ISB die Beratung durch Sachverständige vor.“

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2019, S. 11

II.

Ministerium der Finanzen

**Beheizung von Dienstwohnungen
aus dienstlichen Versorgungsleitungen;
h i e r : Festsetzung der endgültigen Heizkosten
für die Heizperiode 2017/2018**

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 3. Januar 2019 (0313-0110#2018/0002-0401 414)**

Aufgrund des § 27 Abs. 2 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) vom 5. Dezember 2001 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. August 2015 (GVBl. S. 201), BS 2032-1-1, werden hiermit die für die endgültige Berechnung der Heizkosten nach § 27 Abs. 2 Satz 1 DWVO maßgebenden Beträge für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018** bekannt gegeben:

Energieträger	EUR je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume
fossile Brennstoffe	8,95
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,34

MinBl. 2019, S. 12

**Reisekostenvergütung
bei Auslandsdienstreisen**

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 10. Januar 2019 (0310-0036#2018/0001-0401 414)**

Das Bundesministerium des Innern hat mit Verwaltungsvorschrift vom 7. November 2018 (GMBI 2018, S. 1130) die Auslandstage- und -übernachtungsgelder mit Wirkung vom 1. Januar 2019 neu festgesetzt. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die vom Bundesministerium des Innern erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und -übernachtungsgelder vom 4. Oktober 2017 (GMBI 2017, S. 843) außer Kraft.

Im Hinblick auf § 15 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes wird um Beachtung gebeten.

MinBl. 2019, S. 12